



Richtlinie zum Solarförderprogramm 2027 Gemeinde Nauheim

1. Zielsetzung

Das mit Abstand größte Ausbaupotential für Erneuerbare Energien in der Gemeinde Nauheim liegt bei der Photovoltaik, gefolgt von der Solarthermie. Gerade die Photovoltaik bietet in Nauheim neben dem Einsparpotential nach wie vor eine sehr hohe Wertschöpfung. Ziel ist eine signifikante Steigerung der Solarenergieerzeugung bis 2027 in der Gemeinde Nauheim.

2. Allgemeine Grundsätze der Förderung

- a. Die Gemeinde Nauheim gewährt Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- b. Eine Kumulation mit Bundes-Förderprogrammen (z.B. KfW oder BAFA) ist zulässig.
- c. Die durch Zuschüsse abgedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieten umgelegt werden.
- d. Die Entgegennahme der Anträge, die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Nauheim.
- e. Die Gemeinde Nauheim behält sich das Recht vor, die fertiggestellte Anlage vor Ort zu besichtigen und abzunehmen.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden folgende Solarenergieanlagen

- a. Neue Sonnenstromanlagen (Photovoltaik) bis max. 1.000 € - Basisförderung.
- b. Mit der Photovoltaik kombinierte Stromspeicher bis 15 kWh nutzbarer Kapazität - Speicherbonus (auch bei Nachrüstung an bestehende Photovoltaikanlage).
- c. Neue Sonnenwärmeanlagen (Solarthermie) bis max. 40 m² Bruttokollektorfläche zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
- d. Mit der Solarthermie kombinierte neue Biomasseanlagen, Wärmepumpenanlagen und Wärmenetze.
- e. Bestandsgebäude im Sinne dieser Richtlinie sind älter als 2 Jahre.

4. Fördervoraussetzungen

- Die Liegenschaft, auf der die Maßnahme durchgeführt werden soll muss in der Gemar-
kung Nauheim liegen.
- Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Vereine, kleine und mittlere Unternehmen, so-
wie freiberuflich Tätige.
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen
worden sind. Der Förderantrag ist vor Beauftragung der Maßnahme einzureichen.
Dem Antrag ist die Kopie eines Angebotes beizulegen.
- Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung
und die Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat (Kopie der Schlussrechnung + ggf.
Anmeldenachweis beim Netzbetreiber).

5. Umfang der Förderung

a. Sonnenstrom

- PV-Anlagen auf Dächern: Basisförderung 100 €/kWp →(Maximal 1.000 €)

Stromspeicher in Verbindung mit PV-Anlagen bis 15 kWh nutzbarer Energieinhalt:

- bis 5 kWh: Speicherbonus 100 €/kWh
- 5-10 kWh: Speicherbonus 65 €/kWh
- 10-15 kWh: Speicherbonus 50 €/kWh →(Maximal 1.075 €)

b. Sonnenwärme

Zusätzlich zu einer Basisförderung für Kollektoranlagen kann ein Kombinations-
bonus sowie ein Gebäudeeffizienzbonus gewährt werden.

Maßnahme		Basisförderung	Zusatzförderung ⁴	
Erstellung einer Solarkollektoranlage zur...	Bruttokollektorfläche	Gebäudebestand	Kombinationsbonus	
...ausschließlichen Warmwasserbereitung ¹	3-10 qm	500 €	Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage	Wärmenetz
	11-40 qm	50€/qm		
...kombinierten Warmwasser und Heizungsunterstützung, solarer Kälteerzeugung oder Wärmenetzzuführung ²	bis 14 qm	1000 € ⁵	500 €	500 €
	15-40 qm	70 €/qm		
Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage ³		50 €/qm		

- Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Puffer-
speichervolumen mind. 200 Liter. (beides gilt für alle Kollektortypen)
- Mindestvoraussetzungen in der Basisförderung: Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspei-
chervolumen 40 l/m²; Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspei-
chervolumen 50 l/m²; Luftkollektoren: keine Mindestanforderungen
- Erweiterung einer bestehenden Solarkollektoranlage um mind. 4 m² bis zu 40 m² Bruttokollektorfläche.
- Die verschiedenen Zusatzförderungen können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden und sind mit-
einander kumulierbar.
- Die Sonnenwärmeförderung gilt ausschließlich für Bestandsgebäude. Bestandsgebäude im Sinne dieser
Richtlinie sind älter als 2 Jahre.

6. Rückforderungen der Zuwendungen

Die Gemeinde Nauheim behält sich vor, Zuwendungen nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Anlagen ohne zwingende Gründe innerhalb der ersten 10 Jahre beseitigt werden.

7. Energieberatung

Eine Solarberatung durch das –Klimaschutzbüro Nauheim kann kostenlos in Anspruch genommen werden (Solar-Check).

Ansprechpartner:

Peter Schulda
Klimaschutzmanager
FD Bauen, Liegenschaften & Umwelt

Gemeinde Nauheim
Weingartenstraße 46-50
64569 Nauheim
Fon: +49 6152 639 233
Internet: <http://www.nauheim.de>
E-Mail: klimaschutz@nauheim.de

8. Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinien treten am Tage ihrer Beschlussfassung (07.07.2022) rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.